



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 1

Auftraggeber:innenhaftung für Subunternehmer:innen in allen Branchen

Die **Auftraggeber:innenhaftung** wäre ein vielversprechendes Instrument, um **Lohn- und Sozialdumping präventiv zu bekämpfen**. Die gesetzliche Umsetzung außerhalb der Baubranche ist derzeit unzulänglich. Arbeitnehmer:innen können ihre Ansprüche aufgrund aktueller Rechtslage nicht gegen den/die Auftraggeber:in durchsetzen. Letztlich wird die Zahlungslast bei Insolvenz des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin auf den Insolvenzentgeltfonds überwältigt. Es treten vermehrt Fälle auf, in denen aus Sicht der Arbeiterkammer sowohl das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz als auch das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz systematisch umgangen werden.

Beschäftigte haften nach § 14 AÜG im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung nur dann als Bürge und Zahler, wenn die überlassene Arbeitskraft keinen Anspruch auf Insolvenzentgelt hat. Aus Sicht der Arbeiterkammer ist es dringend geboten, bei einer **Arbeitskräfteüberlassung keinen Haftungsausschluss** bei Insolvenz des Arbeitskräfteüberlassers bzw. des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vorzusehen. Sowohl die Arbeitskräfteüberlassung als auch ein Auftragsverhältnis führen zum Ergebnis, dass eine Haftung weder für den Beschäftigten noch für den Auftraggeber besteht. Allen Konstellationen ist gemein, dass die Haftung für nicht bezahlte Entgelte am Ende von der Allgemeinheit (Insolvenzentgeltfonds) getragen wird.

Dies spricht für eine unbedingte und direkte Haftung für Auftraggeber/Auftraggeberin und Beschäftigter bei Insolvenz der Überlasser und/oder Auftragnehmer:innen. Im Falle einer unbedingten Haftung würden die Akteure bereits im Vorfeld darauf achten, dass durch Abschluss fairer Verträge die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Entgeltvorgaben eingehalten werden. Bei drohender Haftung würden sich die wirtschaftlich Verantwortlichen bei der Weitergabe von Aufträgen sehr genau überlegen, ob sie durch niedrig kalkulierte Preise die Auftragnehmer wirtschaftlich unter Druck setzen. Ergänzend wäre gewährleistet, dass die Auftraggeber:innen bei der Auswahl der Auftragnehmer:innen sorgfältiger agieren.

Wirtschaftlich unter Druck stehende Subunternehmer sind als Folge intransparenter Auftragnehmerketten der Nährboden für Sozialbetrug und Lohndumping. Als weitere Konsequenz ist in diesen Fällen die Vorenthaltung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bittere Realität.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 1

Eine unbegrenzte, direkte, solidarische Haftung der Auftraggeber für die von den Auftragnehmern vorenthaltenen Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern würde diesen volkswirtschaftlich schädlichen Missbrauch zu Lasten der Allgemeinheit eindämmen. Die bisherigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen genügen der Zielerreichung offenkundig nicht. Die wenigen Bestimmungen dazu erweisen sich aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen als nicht ausreichend. Dies gilt unter anderem auch für die unerlaubte Weitergabe eines öffentlichen Auftrages an einen Auftragnehmer, die zwar eine Haftung des Auftraggebers für Entgeltansprüche der Arbeitnehmer der Auftragnehmer begründet, aber keine Haftung für vorenthaltene Aufwandsätze, wie beispielsweise Tag- und Nächtigungsgelder. Eine verschärfte Haftung sollte außerdem von Verwaltungsstrafbestimmungen flankiert sein.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, folgende Gesetzesänderungen zu initiieren:

- 1. Keine Haftungsbeschränkung bei der Arbeitskräfteüberlassung,**
- 2. keine teil- sondern vollumfängliche Haftung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz für eine unerlaubte Weitergabe öffentlicher Aufträge und**
- 3. eine unbedingte solidarische Haftung des Hauptauftraggebers/der Hauptauftraggeberin für Subunternehmer:innen in allen Branchen.**

Graz, 27. April 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG

ANTRAG 2

Bessere Absicherung von Arbeitnehmer:innen im Krankenstand

Aus einer am Anfang des Jahres präsentierten Online-Umfrage der Arbeiterkammer Wien geht hervor, dass neun von zehn Menschen krank in die Arbeit gehen. Druck durch Arbeitgeber:innen sowie häufig fehlende Vertretungen während des Krankenstandes erschweren es Arbeitnehmer:innen sich auszukurieren. Außerdem schafft Arbeit im Homeoffice einen Anreiz für Arbeitgeber:innen, ihre Mitarbeiter:innen anzuhalten, von zu Hause aus krank zu arbeiten. Aus Sicht der Arbeiterkammer bedarf es gesetzlicher Regelungen, um Arbeitnehmer:innen im Krankenstand besser abzusichern. Damit Arbeitnehmer:innen während eines Krankenstandes sowie im Hinblick auf einen Krankenstand keine Angst vor einem Arbeitsplatzverlust haben, wäre es zweckmäßig, dass Arbeitnehmer:innen, die **während eines Krankenstandes** oder im Hinblick auf diesen **gekündigt** werden, die Kündigung aufgrund eines verbotenen Motivs bei Gericht **anfechten** können.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Arbeiterkammer dringend geboten, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, dass **Zeitausgleich** und **Urlaub**, die der Erholung der Arbeitnehmer:innen dienen, **nicht durch Erkrankung** als **verbraucht** gelten. Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, dass bereits ab dem ersten Tag des Krankenstandes sowohl Urlaub als auch Zeitausgleich unterbrochen werden. Diese Regelung würde dem elementaren Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin bei Zeitausgleich und Urlaub entsprechen. Nach derzeitiger Lage wird bei Erkrankung der Erholungsurlaub erst dann unterbrochen, wenn die Krankheit länger als drei Kalendertage gedauert hat. Nach einer heftig kritisierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 2013 unterbricht eine Erkrankung den Zeitausgleich nicht. Dies widerspricht nicht nur dem elementaren Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, sondern bedingt eine Nichtabgeltung der bereits erbrachten Arbeitsleistung.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass

- 1. Kündigungen während eines Krankenstandes sowie im Hinblick auf einen Krankenstand wegen eines verpönten Motivs bei Gericht angefochten werden können und**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 2

2. sowohl Urlaub als auch Zeitausgleich einschließlich für Nachtschwerarbeit und die Entlastungswoche für Gesundheitsberufe ab dem ersten Tag der Erkrankung der Arbeitnehmer:innen unterbrochen werden.

Graz, 27. April 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 4

Ausdehnung der Altersteilzeitmodelle sowie Regelung von arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen

Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2018 haben Arbeitnehmer:innen derzeit nur mehr die Möglichkeit fünf statt sieben Jahre vor ihrem gesetzlichen Regel-pensionsalter eine Altersteilzeit in Form des kontinuierlichen oder Blockmodells mit ihrem/ihrer Arbeitgeber:in zu vereinbaren.

Von der Regierung wird die „geblockte Altersteilzeit“, bei der Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in vereinbaren, dass Beschäftigte eine bestimmte Dauer „voll weiterarbeiten“ können (Arbeitsphase) und im darauffolgenden Zeitraum (Freizeitphase) keine Arbeitsleistung mehr erbringen, kritisch gesehen.

Die Regierungsparteien haben sich darauf geeinigt, dass die **geblockte Altersteilzeit**, beginnend mit 01. Jänner 2024, **schrittweise abgeschafft** werden soll. Das Antrittsalter für die geblockte Altersteilzeit soll um sechs Monate pro Kalenderjahr angehoben werden. Aus Sicht der Arbeiterkammer handelt es sich bei der schrittweisen Abschaffung der geblockten Altersteilzeit um eine massive Verschlechterung für ältere Arbeitnehmer:innen. Es ist zu befürchten, dass durch diese Maßnahme Arbeitslosigkeit und Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit unter älteren Arbeitnehmer:innen, insbesondere bei jenen, die starken körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind, steigen werden. Dass die schrittweise Abschaffung des Blockmodells der Altersteilzeit einen Beschäftigungseffekt haben wird, ist daher stark zu bezweifeln.

Die schrittweise Abschaffung der Altersteilzeit wäre ein **gewaltiger Einschnitt** in die **Lebensplanung** zahlreicher älterer Beschäftigter. Aus Sicht der Arbeiterkammer wäre es nicht nur zielführend, das Blockmodell in der bisherigen Form beizubehalten, sondern es Arbeitnehmer:innen generell zu ermöglichen, die Altersteilzeit mindestens fünf Jahre vor dem erstmöglichen Pensionsstichtag in Anspruch nehmen zu können. Die Inanspruchnahme sollte zur Zweckerreichung durch einen Rechtsanspruch der Arbeitnehmer:innen abgesichert werden. Nach derzeitiger Rechtslage haben Arbeitnehmer:innen mit vorzeitigen Pensionsstichtagen teilweise nicht die Möglichkeit, die Altersteilzeit, insbesondere das Blockmodell, für die Maximaldauer von fünf Jahren in Anspruch zu nehmen.

FORTSETZUNG ANTRAG 4

Nach geltender Rechtslage finden sich zwar arbeitsrechtliche Regelungen zur Absicherung der Rechte von Arbeitnehmer:innen bei besonderen Teilzeitvarianten (Wiedereingliederungsteilzeit, Bildungsteilzeit, Pflegeteilzeit etc.). Bei der Altersteilzeit begnügt sich der Gesetzgeber hingegen mit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in, die zum Teil auch nachteilige Regelungen für die Beschäftigten enthalten können. Durch eine ergänzende gesetzliche arbeitsrechtliche Regelung sollte zumindest gewährleistet sein, dass bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen die Beendigungsansprüche dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin auf Basis der bezahlten Entgelte und der Arbeitszeit vor der Herabsetzung gebühren.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf,

- **sowohl das Block- als auch das kontinuierliche Altersteilzeitmodell so zu erweitern, dass Arbeitnehmer:innen diese Modelle mindestens fünf Jahre vor dem erstmöglichen Pensionsstichtag in Anspruch nehmen können;**
- **ergänzend einen Rechtsanspruch für die Arbeitnehmer:innen auf Altersteilzeit gegenüber den Arbeitgeber:innen zu schaffen;**
- **die Voraussetzung der Einstellung einer Ersatzarbeitskraft ersatzlos zu streichen**
- **und bisher fehlende konkrete arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die Altersteilzeit gesetzlich festzulegen**

Graz, 27. April 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 5

Rechtsanspruch auf bezahlte Dienstfreistellung während des Reha- sowie Kuraufenthaltes eines Kindes

Auch Kinder brauchen häufig nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung rehabilitative Unterstützung, um wieder fit für den Alltag zu werden. Je nach Indikation dauert ein stationärer Reha-bzw. Kuraufenthalt von Kindern drei bis fünf Wochen.

Damit die Ziele der Reha und der Kur schneller bzw. effektiver erreicht werden können, sollen Eltern bzw. Bezugspersonen in die Aufenthalte mit einbezogen werden. Gerade bei jüngeren Kindern ist die Mitaufnahme eines Elternteils für die Dauer des Aufenthaltes meist sinnvoll. Bei Kindern mit Krebserkrankungen ist zudem vorgesehen, dass die ganze Familie mitkommen kann.

Die erforderliche bzw. gewünschte **Begleitung von Kindern** bei ihrem **Aufenthalt** von drei Wochen oder mehr stellt gerade berufstätige Eltern vor eine große Herausforderung.

Um es Eltern bzw. Begleitpersonen zu ermöglichen, während der Zeit der Reha bzw. Kur voll und ganz für ihre Kinder ohne Einkommensverluste da zu sein bzw. ohne einen Arbeitsplatzverlust befürchten zu müssen, ist es aus Sicht der Arbeiterkammer notwendig, Eltern für die Dauer der Reha bzw. Kur ihres Kindes unter Fortzahlung des Entgeltes vom Dienst freizustellen. Da die Fortzahlung des Entgeltes für die Dauer von drei Wochen oder länger eine große Herausforderung für Unternehmen darstellt, wird angeregt, den Arbeitgeber:innen im Falle der Freistellung während der Reha bzw. Kur die Entgeltkosten, wie bei der Sonderbetreuungszeit, gänzlich zu erstatten.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, dass ein Rechtsanspruch auf bezahlte Dienstfreistellung für Eltern für die Dauer des Reha- sowie Kuraufenthaltes ihres Kindes unter gänzlicher Erstattung des Entgeltes für die ArbeitgeberInnen geschaffen wird.

Graz, 27. April 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG ANTRAG



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 6

Freistellung von Belegschaftsvertretern

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage (§ 117 ArbVG) muss auf Antrag des Betriebsrats die folgende Anzahl von Betriebsratsmitgliedern freigestellt werden:

1. In Betrieben mit mehr als 150 ArbeitnehmerInnen ein Betriebsratsmitglied;
2. In Betrieben mit 700 ArbeitnehmerInnen zwei Betriebsratsmitglieder;
3. In Betrieben mit mehr als 3000 ArbeitnehmerInnen drei Betriebsratsmitglieder und für je weitere 3000 ArbeitnehmerInnen ein weiteres Mitglied des Betriebsrates;
4. In Betrieben eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern im zuvor angeführten Sinne nicht möglich ist und bei denen mehr als 400 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, ein Mitglied;
5. In Konzernen, bei denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern bzw. eines Mitglieds des Zentralbetriebsrates nicht möglich ist und mehr als 400 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, ein Mitglied eines in der Konzernvertretung vertretenen Betriebsrates.

Seit der **Einführung dieser Regelung vor beinahe 50 Jahren** haben sich die **Anforderungen** an die Belegschaftsvertretung sowie die Bedingungen der Arbeitswelt wesentlich **geändert**, dies zuletzt nicht nur durch den technologischen Fortschritt und den digitalen Wandel. Um den immer komplexeren Aufgaben und neuen Herausforderungen der Belegschaftsvertretung im Wandel der heutigen Zeit besser zu begegnen, wäre es jedenfalls zielführend und zeitgemäß - unbeschadet der bisher geltenden Freistellungsansprüche – mindestens eine Teilfreistellung von BelegschaftsvertreterInnen in Betrieben ab 50 bis 150 ArbeitnehmerInnen zu schaffen sowie die für die gänzliche Freistellung von Betriebsratsmitgliedern erforderliche MitarbeiterInnenanzahl zu senken

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass auf Antrag des Betriebsrates unter Fortzahlung des Entgelts die folgende Anzahl von Betriebsratsmitgliedern freizustellen sind,

- **in Betrieben ab 50 bis 75 ArbeitnehmerInnen ein Betriebsratsmitglied mindestens für 16 Wochenstunden;**

FORTSETZUNG ANTRAG 6

- in Betrieben ab 76 bis 150 ArbeitnehmerInnen ein Betriebsratsmitglied mindestens für 24 Wochenstunden;
- in Betrieben mit mehr als 150 ArbeitnehmerInnen ein Betriebsratsmitglied;
- In Betrieben mit mehr als 350 ArbeitnehmerInnen zwei Betriebsratsmitglieder;
- in Betrieben mit mehr als 700 ArbeitnehmerInnen drei Betriebsratsmitglieder und für je weitere 1000 ArbeitnehmerInnen ein weiteres Mitglied des Betriebsrates;
- in Betrieben eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern im zuvor angeführten Sinne nicht möglich ist und bei denen mehr als 150 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, ein Mitglied;
- in Konzernen, bei denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern bzw. eines Mitglieds des Zentralbetriebsrates nicht möglich ist und mehr als 150 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, ein Mitglied eines in der Konzernvertretung vertretenen Betriebsrates.

Graz, 27. April 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 7

Dringend notwendige Adaptierungen beim Krankengeld und im ALVG-Leistungskatalog

Während Geldleistungen wie Pensionen, die Ausgleichszulage, das Pflegegeld und die Sozialunterstützung bereits schon bisher jährlich automatisch um den Anpassungsfaktor erhöht wurden, hat der Gesetzgeber im Rahmen des „Teuerungs-Entlastungspaketes III“ im Oktober 2022 auch die jährliche Erhöhung weiterer Geldleistungen beschlossen, um die Kaufkraft auch in Zukunft zu erhalten. Grundsätzlich ist die jährliche Valorisierung der in § 108i. Abs. 1 ASVG genannten Geldleistungen in Zeiten der treibenden Inflation ein durchaus notwendiger Schritt des Gesetzgebers.

Betreffend die Geldleistung **Krankengeld** ist gem. § 108i. Abs. 2 ASVG lediglich eine Ermächtigung für die Krankenversicherungsträger vorgesehen, eine entsprechende **Valorisierung** des Krankengeldes in deren **Satzungen** vorzunehmen. Diese Wertsicherung ist zwar in den Satzungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) erfolgt, allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber die Geldleistung Krankengeld nicht in die Bestimmung des § 108i. Abs. 1 ASVG miteinbezogen und somit bewusst keine gesetzliche Regelung mit Bestandskraft geschaffen hat. Diese Vorgangsweise des Gesetzgebers erteilt den Krankenversicherungsträgern einen nicht notwendigen Ermessensspielraum und schafft die Möglichkeit, die jährliche Valorisierung jederzeit mittels einfacher Satzungsänderung zu beseitigen.

Auch die **Geldleistungen** aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (**ALVG**) sind von der gesetzlichen Valorisierung **nicht mitumfasst** worden. Zum einen ist es notwendig, die laufenden Leistungen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe jährlich einer Valorisierung zu unterziehen. Zum anderen bedarf es der Anpassung der für die Höhe des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe herangezogenen Bemessungsgrundlagen, da die zwölf unmittelbar vor Antragstellung liegenden Monate aus der Berechnung des Arbeitslosengeldes ausgeklammert und nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

Die sogenannte **aliquote Pensionserhöhung** bzw. Anpassungsverzögerung bedeutet, dass PensionistInnen ihre erste Pensionserhöhung im Jänner des Folgejahres bloß anteilig bekommen. Die Höhe richtet sich danach, in welchem Monat die PensionistInnen ihre Pension tatsächlich angetreten sind. Konkret bedeutet das, dass nur diejenigen Personen, die im Jänner eines Jahres die Pension angetreten sind, im Jänner des Folgejahres die volle Pensionserhöhung [2023: 5,8% (=100%)] erhalten.

FORTSETZUNG ANTRAG 7

Für jene PensionistInnen, die nicht im Jänner, sondern erst im Laufe des Jahres ihre Pension antreten, reduziert sich die Pensionserhöhung je Monat um 10% und ist für Pensionsantritte im November und Dezember im Jänner des Folgejahres gar keine Pensionserhöhung vorgesehen. Für zuletzt genannte Stichtage erfolgt die erstmalige Pensionserhöhung somit erst im Jänner des zweitfolgenden Jahres und entsteht dadurch insbesondere in Zeiten der hohen Inflation eine massive Benachteiligung jener PensionistInnen, die nicht mit Jänner eines Jahres ihre Pension antreten (können).

Diese **Regelung** hat der Gesetzgeber für die Pensionsanpassung im Jahr 2023 aufgrund der Teuerungswelle **teilweise außer Kraft gesetzt**, sodass sämtliche Pensionen im Jänner 2023 zumindest um 50% der Pensionserhöhung (2,9%) erhöht wurden. Darüber hinaus wurde kürzlich beschlossen, die Aliquotierung für die Pensionsanpassungen der Jahre 2024 und 2025 auszusetzen. Diese Schritte gehen jedoch nicht weit genug und müssen auch diejenigen PensionistInnen, die von der Aliquotierung der vergangenen Jahre betroffenen sind, vom Gesetzgeber entsprechend entschädigt werden, indem auch jene Pensionen in Zeiten der Teuerung um den vollen Anpassungsfaktor erhöht werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass

- **das Krankengeld auch gem. § 108i. Abs. 1 ASVG auf Basis einer gesetzlichen Grundlage jährlich valorisiert wird,**
- **eine jährliche Valorisierung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor gesetzlich verankert wird**
- **bei der Neuberechnung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bereits die Beitragsgrundlagen aus dem Vorjahr mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor aufgewertet werden,**
- **die Bestimmung des § 108h. Abs. 1a ASVG - Aliquotierung der erstmaligen Pensionserhöhung - rückwirkend mit 01.01.2022 zu beseitigen und für die Zukunft nicht nur vorübergehend auszusetzen, sondern dauerhaft abzuschaffen.**

Graz, 27. April 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG ANTRAG

ANTRAG 8

Zeitgemäße Ausgestaltung des Familienzeitbonus

Für Geburten ab 1.9.2019 wurde ein Rechtsanspruch auf einen **Familienzeitbonus** („Papamonat“) eingeführt. Bereits mit der Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) wurde für Geburten ab 1.3.2017 ein Familienzeitbonus in der Form eingeführt, dass Väter anlässlich der Geburt des Kindes einen Familienzeitbonus für die Dauer von 28 bis 31 Tagen in Anspruch nehmen können, sofern sie zeitnahe nach der Geburt eine berufliche Auszeit für die Familie nehmen möchten. Auf Antrag wird eine Geldleistung in Höhe von 23,91 Euro täglich bzw. ca. 717 Euro für diesen Monat gewährt.

Anspruch auf einen **Familienzeitbonus** haben jedoch nur jene Väter bzw. jener zweite Elternteil, die **182 Tagen** vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben und diese Beschäftigung durch die Familienzeit unterbrechen (Unterbrechungen von 14 Tagen sind unerheblich).

Die Beratungspraxis in der Arbeiterkammer zeigt auf, dass trotz des Rechtsanspruches auf den Papamonat **viele Väter diesen nicht in Anspruch nehmen**, da sie die erforderlichen **182 Tage nicht erfüllen** (Saisonarbeitsbranchen, Arbeitslosengeldbezug usw.). Zudem ist die finanzielle Ausgestaltung so gering, dass - selbst wenn die Voraussetzungen erfüllt werden - dies für viele Familien finanziell nicht leistbar ist.

Aufgrund der aktuellen Inflation bzw. der Preisentwicklungen wird es in Zukunft für Familien unmöglich sein, eine gemeinsame Familienzeit zu konsumieren, da dies nicht finanzierbar ist.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, wonach Väter im Anschluss an die Geburt eines Kindes innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter eine analog zum Wochengeldanspruch der Frauen gewährte Geldleistung erhalten, welche unabhängig von Vorversicherungszeiten gewährt wird.

Graz, 27. April 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG ANTRAG

ANTRAG 9

Familienzeitmodell neu und gerecht

Nach wie vor übernehmen Frauen den Großteil der Kinderbetreuung sowie der unbezahlten Arbeit. Mittlerweile arbeitet jede 2. Frau in Österreich in Teilzeit. Dadurch kommt es insbesondere für Frauen zu Einkommenseinbußen, die sich letzten Endes in ihren niedrigen Pensionsansprüchen widerspiegeln. Aufgrund der herausfordernden Kinderbetreuungssituation in der Steiermark, die sich in den nächsten Jahren wegen des Personalmangels bzw. der Gruppenverkleinerung noch verschärfen wird, sind zusätzliche Anreize zur partnerschaftlichen Teilung umso wichtiger.

Bisherige Ansätze (Familienzeitbonus, Papamonat, Elternteilzeit etc.) zur Erhöhung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung bzw. zur Stärkung der innerfamiliären Arbeitsteilung greifen noch zu wenig. Die Anreize für Väter sind finanziell wenig attraktiv. Gleichzeitig ist es für Frauen oftmals schwer bzw. wenig Anreiz - aufgrund fehlender Betreuungsinfrastruktur bzw. zu hohen Kosten - ihre Arbeitszeit zu erhöhen.

Um eine gerechtere Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit innerhalb der Familie zu erreichen, entwickelten die ÖGB-Frauen - unter Einbeziehung der Expertise der Arbeiterkammer - ein zusätzliches ergänzendes Modell zu den bisherigen Regelungen.

Die **Familienarbeitszeit** ist eine zusätzliche Geldleistung, die einerseits die finanziellen Einbußen bei reduzierter Erwerbsarbeit abfedern und andererseits einen Anreiz für beide Elternteile geben soll, ihre Erwerbsarbeitszeit in ähnlichem Ausmaß zu reduzieren. Dies soll zu einer gemeinsamen und nachhaltigen Herangehensweise bei der Aufteilung der Familienarbeit führen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Familienarbeitszeit-Modells ist die Reduktion der Arbeitszeit auf ein Ausmaß von 28 bis 32 Stunden pro Woche und Elternteil. Die Untergrenze der Inanspruchnahme liegt bei mindestens 4 Monaten, maximal kann die Geldleistung bis zum 4. Geburtstag des Kindes bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung beträgt 250 Euro pro Elternteil und Monat. Die arbeitsrechtliche Grundlage für die Familienarbeitszeit soll die derzeitige Elternteilzeitregelung bilden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass das Familienarbeitszeitmodell umgesetzt wird.

Graz, 27. April 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG ANTRAG

ANTRAG 10

Ausbildungsoffensive für Sanitäter:innen

Sanitäter:innen spielen eine zentrale Rolle in der Patientenversorgung. Im Hinblick auf Ausbildung und Qualifikation steht Österreich jedoch im europäischen Vergleich schlecht da. Auch der sich abzeichnende Personalmangel verlangt eine Weiterentwicklung der Ausbildung im Sanitätsdienst. Aktuell ist nicht bekannt, wie viele Personen die Sanitäterausbildung abgeschlossen haben und im Einsatz sind.

Es bedarf daher einer zeitgemäßen, hochwertigen und durchlässigen Ausbildung. Das Sanitätergesetz 2002 ist vor 20 Jahren in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt haben sich organisatorisch maßgebliche Veränderungen ergeben. Notwendige rechtliche Anpassungen blieben leider aus. Dabei ist es unbestritten, dass die präklinische Notfallversorgung Grundlage für einen günstigeren Behandlungsverlauf von Patienten und PatientInnen darstellt. Je besser die Ausbildung der SanitäterInnen, desto günstiger der Behandlungsverlauf, aber auch desto entlastender wird der Arbeitsalltag für die Berufsangehörigen selbst.

Sanitäter:innen sind die ersten vor Ort bei schweren Unfällen, akuten medizinischen Notfällen und Katastrophen. Sie leisten auch regelmäßig Nachtarbeit unter besonders schweren Umständen.

Im Sinne der Wertschätzung dieser besonders schweren Arbeit und besseren sozialen Absicherung ist die Einbeziehung in die Nachtschwerarbeitsregelung unerlässlich und die Aufnahme in das Gesundheitsberuferegistergesetz zweckmäßig.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, die folgende notwendige Schritte sicherstellt:

- **Umsetzung eines 3-stufigen modularen Ausbildungsmodells mit einer Basisqualifizierung für den Berufseinstieg, die auch freiwillige Einsätze ermöglicht. Vorzusehen sind eine mindestens 2-jährige weiterführende Ausbildung sowie die Möglichkeit einer (Spezial)Ausbildung auf FH-Ebene. Die Sicherstellung der Anrechnungen in die jeweilige Ausbildung sowie die Durchlässigkeit in andere Gesundheitsberufe müssen ermöglicht werden.**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 10

- Aufnahme der Sanitäter:innen in das Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), um in den Genuss der besonderen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und des Sonderruhegelds gemäß NSchG zu kommen.
- Aufnahme der Sanitäter:innen in das Gesundheitsberuferegister, um einerseits die Qualität der Versorgung als auch die Planungssicherheit zu gewährleisten.

Graz, 27. April 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 11

Übernahme der Kosten der LAP durch Lehrberechtigte

Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung ist eine Prüfungstaxe zu bezahlen. Die Prüfungstaxe ist von Prüfungswerber: innen grundsätzlich selbst zu bezahlen. Wenn der Lehrling erstmalig während der Lehrzeit oder seiner Weiterbeschäftigungszeit zur Lehrabschlussprüfung antritt, hat ihm der Lehrberechtigte die Prüfungstaxe allerdings zu ersetzen. Allfällige Zweit- oder Drittantritte sind kostenlos. In der Praxis ist die Theorie jedoch kaum gegeben. Vielfach werden Prüfungstaxen verspätet vom Lehrberechtigten an den Lehrling zurückerstattet oder gleich gar nicht zur Auszahlung gebracht. Lehrlinge sind aufgrund ihres niedrigeren Einkommens und aufgrund der derzeit grassierenden Teuerung bzw. Inflation oftmals finanziell sehr belastet. Auch stellt das Vorstrecken bzw. die Vorauszahlung der **Prüfungstaxe**, geschweige denn die Nichtrefundierung, eine große finanzielle Belastung für Lehrlinge dar. Des Weiteren ist im Berufsausbildungsgesetz normiert, dass die bei der praktischen Prüfung benötigten **Materialkosten** kostenlos zur Verfügung zu stellen sind, sofern der Lehrling nicht erklärt, das Eigentum an dem in der praktischen Prüfung Hergestellten erwerben zu wollen. In der Prüfungsordnung ist gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweiligen Lehrberufes auch festgelegt, wer diese Materialien zur Verfügung zu stellen hat. Dies kann unter Umständen auch zu finanziellen Belastungen und zu einem Mehraufwand für Lehrlinge führen.

Aus unserer Sicht muss eine neue gesetzliche Regelung geschaffen werden, die den Lehrbetrieb in die Pflicht nimmt, die Prüfungstaxe für die Lehrabschlussprüfung für den Lehrling entrichten zu müssen. Zudem dürfen keine Materialkosten für Lehrlinge anfallen, dies unabhängig davon, ob der Lehrling Eigentum an dem bei der Prüfung Hergestellten erwerben möchte. Des Weiteren sollen Prüfungswerber: innen nicht in die Pflicht genommen werden, Materialien zur Verfügung stellen zu müssen. Etwaige bürokratische Hürden dürfen nicht zu Lasten der Auszubildenden gehen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes dahingehend zu initiieren, dass

- sowohl eine direkte Verpflichtung des Lehrberechtigten zur Entrichtung der Prüfungstaxe an die zuständige Lehrlingsstelle gegeben ist,



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 11

- auch sämtliche Materialkosten nicht von Prüfungswerber: innen zu tragen und Materialien nicht von Prüfungswerber: innen zur Verfügung zu stellen sind.

Graz, 27. April 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 12

Überbetriebliche Lehrausbildung aufwerten

Die überbetriebliche Lehrausbildung ergänzt und unterstützt die betriebliche Ausbildung in Lehrbetrieben und kann von jenen Personen absolviert werden, welche beim Arbeitsmarktservice als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten.

Personen, welche eine überbetriebliche Ausbildung absolvieren, gelten gemäß dem Berufsausbildungsgesetz als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes und des Einkommenssteuergesetzes. Diese Personen erhalten kein Lehrlingseinkommen, sondern eine **Ausbildungsbeihilfe**, die vom Arbeitsmarktservice bezahlt wird. Die Bundesrichtlinie zur Durchführung der überbetrieblichen Lehrausbildung durch das Arbeitsmarktservice regelt unter anderem im Rahmen des § 30b Berufsausbildungsgesetz die Höhe der Ausbildungsbeihilfe.

Derzeit beträgt die Höhe der Ausbildungsbeihilfe für das 1. und 2. Lehrjahr EUR 372,60 pro Monat und ab dem 3. Lehrjahr EUR 860,70 pro Monat (Stand Jänner 2023).

Als eine **Maßnahme gegen die Teuerung** und im Sinne der Inflationsanpassung soll die **Ausbildungsbeihilfe** für das 1. und 2. Lehrjahr auf EUR 500,91 monatlich **erhöht** werden (dies entspricht der derzeitigen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze). Eine jährliche Anpassung an die Geringfügigkeitsgrenze soll gewährleistet sein.

Zudem sollen Personen in der überbetrieblichen Lehrausbildung im Sinne der Gleichberechtigung aller Lehrlinge eine **13. und 14. Ausbildungsbeihilfe** (analog zu den Sonderzahlungsregelungen in vielen lohngestaltenden Vorschriften) erhalten.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf,

- die Ausbildungsbeihilfe in der überbetrieblichen Lehrausbildung für das 1. und 2. Lehrjahr auf EUR 500,91 monatlich zu erhöhen und jährlich an die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze anzupassen, sowie
- den Bezug einer 13. und 14. Ausbildungsbeihilfe (Sonderzahlungen) in der überbetrieblichen Lehrausbildung einzuführen.

Graz, 27. April 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 13

Senkung der Fernwärmetarife in Graz

Ein milder Winter und das Einsparungsverhalten vieler Haushalte führte dazu, dass der Energieverbrauch geringer ausfiel als ursprünglich erwartet. Rund 75.000 Grazer Haushalte waren aber besonders von den zweimaligen Erhöhungen des Fernwärmepreises (April 2022 und Dezember 2022) in der Höhe von insgesamt ca. 107% betroffen. Die steirische Arbeiterkammer hat nach dem Preisgesetz von 1992 ein Anhörungsrecht bei der Festlegung der Fernwärme-Abgabepreise in Graz, und sich kritisch gegenüber den exorbitanten Erhöhungen ausgesprochen. Die Preisbehörde genehmigte aber dennoch die oben angeführten Erhöhungen der beiden Antragsteller - Energie Steiermark und Energie Graz.

Mittlerweile hat sich das Gaspreisniveau aber im Vergleich zum Jahr 2022 deutlich verbessert, und man kann davon ausgehen, dass es günstigere Wärmelieferungen nach Graz gibt.

Aus der Sicht der steirischen Arbeiterkammer ist daher eine Senkung des Fernwärmepreises für die Grazer Haushalte angemessen und dringend notwendig. Durch den Umstand eines ausschließlich in der Stadt Graz regulierten Fernwärme-Abgabepreises, kann der Landeshauptmann der Steiermark jederzeit einen geringeren zulässigen Höchstpreis verordnen.

In Anbetracht der allgemeinen Teuerungen im Alltag, ist daher darauf zu achten, dass gerade lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen so günstig wie möglich zur Verfügung gestellt werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher den Landeshauptmann der Steiermark auf, den Fernwärmepreis für die Stadt Graz mit sofortiger Wirkung mittels einer neuen Verordnung zu senken.

Graz, 27. April 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

ANTRAG 14

WOHNBONUS

Die Mietkosten steigen seit Jahren über der Inflation. Auch der Bau und der Erwerb von Wohnungseigentum wird für junge Familien zunehmend zum Luxus. Um Wohnraum wieder leistbarer zu machen, soll ein **Teil der Wohnkosten als Wohnbonus von der Steuer abgesetzt** werden können.

Durch die Zinspolitik der EZB steigen die Zinsen derzeit rasant. Ein Ende der Zinsanhebungen ist nicht abschätzbar. Daraus resultieren enorme Anhebungen der Kreditzinsen, welche die Kreditraten für Wohnraumkredite massiv erhöhen.

Es ergeht daher die Forderung Wohnkosten steuerlich absetzbar zu machen. Als absetzbare Wohnkosten sollen der laufende Mietzins (ohne Betriebskosten), der entgeltliche Erwerb von Wohnraum (Neubau, Ankauf) sowie die Sanierung von Wohnraum iSd aufgehobenen Absetzbarkeit gemäß § 18 EStG gelten.

Dabei sollen 10% der Wohnkosten maximal aber 900 € jährlich (75 € monatlich) als Absetzbetrag von der Lohn- und Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden.

Der Absetzbetrag soll sich zwischen einem Einkommen der 4 und 5 Tarifstufe (derzeit zwischen von 62.080 und 93.120 €) steuerpflichtigem Jahreseinkommen gleichmäßig auf 0 reduzieren. Der Absetzbetrag ist negativsteuerfähig. D.h. er steht unabhängig von der Höhe des Einkommens in voller Höhe zu.

Der Wohnbonus folgt (ähnlich wie der Familienbonus) einer Haushaltsbetrachtung. D.h., die Wohnkosten können pro Wohneinheit nur einmal abgesetzt werden. Der Absetzbetrag kann zwischen maximal zwei haushaltszugehörigen Personen 50:50 steueroptimal aufgeteilt werden.

Die Wohnkosten sind nur in dem Jahr absetzbar, in dem sie anfallen. Die Frage der Finanzierung (Eigenmittel oder Kredit) soll keine Rolle spielen. Wenn z.B. ein Eigenheim über 300.000 € bar bezahlt wird, sollen im Jahr der Zahlung einmalig 900 € abgesetzt werden. Wird das Eigenheim per Kredit finanziert und über 30 Jahre abbezahlt werden, so sollen die Kreditkosten (Tilgung plus Zinsen) über 30 Jahre abgesetzt werden können. Die maximale Größe absetzbarer Wohneinheiten beträgt 150 m² (gem § 7 WGG). Es sind nur Kosten für den eigengenützten Wohnraum absetzbar. D.h. Kosten für Zweitwohnungen oder (vermietete) Vorsorgewohnungen sind nicht absetzbar.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 14

Um eine Doppelförderung zu vermeiden ist nur der Teil Wohnkosten absetzbar, der nicht durch öffentliche Mittel getragen wird (zB durch Wohnbeihilfe, Bausparprämie). Eine Anrechnung wäre mit den Bundesländern zu koordinieren, damit eine doppelte Nicht-Förderung vermieden wird.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung in steuerlicher Hinsicht dahingehend zu initiieren, einen Wohnbonus in der angeführten Art und Weise einzuführen.

Graz, 27. April 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

DRINGLICHE RESOLUTION

Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen für Pflegeberufe

Das im Vorjahr auf den Weg gebrachte Pflegereformpaket war ein erster richtiger Schritt. Was bislang jedoch fehlt, sind nachhaltig entlastende Arbeits- und Rahmenbedingungen. Erst jüngst bestätigte eine Studie wieder, dass zur Entlastung von Pflegepersonen vor allem eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist. Es sind die Arbeits- und Rahmenbedingungen, die einen Beruf attraktiv machen. Gute Arbeitsbedingungen sind Voraussetzung für lange Berufsverweildauern und wichtige Entscheidungshilfe für die Berufswahl junger Menschen.

Bessere Rahmenbedingungen

Die wesentlichsten Stellschrauben sind der zu geringe Personalschlüssel, die fehlende zeitgemäße Personalberechnung und die Nichtberücksichtigung von Fehlzeiten. So stammt die Personalbedarfsberechnung z.B. in den steirischen Spitälern (PPN) fast vollständig aus den 90er-Jahren und ist zudem intransparent. Der heutige Pflegealltag ist aber mit damals nicht vergleichbar. Geteilten Dienste sowie knappe Nachtdienstbesetzungen werden ebenfalls seit langem als äußerst belastend wahrgenommen. Daher sind **nachvollziehbare und bedarfsgerechte Mindestbesetzungen – auch für Nachtdienste** - unabdingbar. Nur so ist qualitätsvolle Arbeit möglich.

Die **Personalberechnung** sollte anhand österreichweiter einheitlicher Grundlagen qualitätsgesichert erfolgen und nicht vom Geschick einzelner Einrichtungen abhängen. Sie hat auch „**alle**“ **Fehlzeiten zu berücksichtigen**. Fehlzeiten sind Zeiten, die nicht unmittelbar am Patienten erbracht werden, wie z.B. Zeiten für Fortbildung, QM-Verfahren, Praxisanleitung, Supervision, Sonderurlaube. Deren Nichtberücksichtigung in der Personalplanung bewirkt, dass Zeit z.B. für einfache Pflegemaßnahmen, wichtige Beratungsgespräche oder die Begleitung Sterbender fehlt. Das **Nichtzeithaben für PatientInnen** verursacht bei Berufsangehörigen enormen Stress. Bereits im Jahr 2014 zeigte eine AK Steiermark Studie, dass 48 Prozent aller Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen Zeichen von Überlastung zeigten. Leider wurden seinerzeit die Zeichen der Überlastung von der Politik nicht ernst genommen. Heute zahlen wir dafür die Rechnung.

Bessere Arbeitsbedingungen

Hinsichtlich unzureichender Arbeitsbedingungen seien beispielhaft **kurzfristige Dienstplanänderungen** und damit verbundene Freizeit- bzw. Erholungszeitunterbrechungen anzuführen. Diese sind extrem belastend und familienfeindlich.

FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION

Es braucht daher dringend ein arbeitszeitrechtliches **Verbot, der kurzfristigen "Indienstholung"**. Für akute Notfälle sind bezahlte **Bereitschafts- und Pooldienste auszubauen**. Dienste, die dennoch außerhalb des Dienstplanes geleistet werden, müssen jedenfalls **als Überstunden gewertet** werden. Für mobile Mitarbeiter:innen ist ein Dienstwagen zur Verfügung zu stellen.

Es braucht aber auch **attraktivere Arbeitszeitmodelle** und die **gesetzliche Verankerung von Supervision in der Arbeitszeit**. Dass Pflegearbeit besonders herausfordernd ist, darüber herrscht mittlerweile gesellschaftlicher Konsens. Es braucht daher besser heute als morgen eine **Anerkennung der Pflegearbeit als pensionsversicherungsrechtliche Schwerarbeit**.

Maßnahmen sind sinnlos, da es kein verfügbares Pflegepersonal gibt?

Der chronisch personellen Unterbesetzung muss **umgehend und nachhaltig gegengesteuert** werden. Gerade auch jetzt, wenn zu wenig Personal dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Das Wissen um verbesserte Arbeitsbedingungen kann jene Pflegepersonen zur Rückkehr bewegen, die ihrem Beruf zuletzt den Rücken gekehrt haben. Mitarbeiter:innenorientierte Arbeitsbedingungen sind nicht nur wesentlich für die Mitarbeiter:innenzufriedenheit und ein gesundes Älterwerden im Beruf. Wenn sich gute Arbeitsbedingungen etablieren, dann werden sich auch junge Menschen wieder vermehrt für den Pflegeberuf interessieren.

Pflege darf keine Kostenfrage sein!

Pflege ist personalintensiv und darf Geld kosten. Jede Investition in die pflegerische Versorgung entfaltet eine rund drei- bis vierfache positive gesamtgesellschaftliche Wirkung. Pflege darf daher nicht auf eine Kostenfrage reduziert werden. Pflege sichert die Lebensqualität der österreichischen Bevölkerung.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung und die Steiermärkische Landesregierung auf, eine Änderung der einschlägigen, die Pflege betreffenden, Rechtsnormen wie folgt zu initiieren:

- **zeitgemäße Personalberechnungsmodelle**
- **nachvollziehbare und bedarfsgerechte Mindestbesetzungen – auch während der Nacht**
- **die Berücksichtigung „aller“ Fehlzeiten bei der Personalbedarfsberechnung**
- **ein Verbot der kurzfristigen "Indienstholung" bei Ausbau von Bereitschafts- und Pooldiensten**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION

- **Außerdienstplanmäßige Arbeitsleistungen sind als Überstunden zu werten**
- **Pflegebonus und Entlastungswoche für Alle**
- **Schaffung attraktiverer Arbeitszeitmodelle**
- **die gesetzliche Verankerung von Supervision in der Arbeitszeit**
- **bessere Anerkennung der Pflegearbeit als pensionsversicherungsrechtliche Schwerarbeit**
- **Sicherstellung der Maßnahmenfinanzierung**
- **eine zeitnahe Verwirklichung der genannten Maßnahmen**

Graz, 4. Mai 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



RESOLUTION 1

Gemeinsame Schule bis zur 8. Schulstufe

Österreich ist neben Deutschland das einzige OECD-Land, das Kinder im frühen Alter von 10 Jahren in unterschiedliche Schultypen schickt.

Analysen diverser PISA- Studien belegen allerdings, dass diese frühe Differenzierung bzw. Selektierung zu größeren Leistungsunterschieden einerseits und andererseits zu einer schwächeren Gesamtleistung bei den später 15-Jährigen führt.

Des Weiteren zeigt der Nationale Bildungsbericht, dass die wirkliche „Leistung“ für die Entscheidung eine AHS-Unterstufe zu besuchen nur zu einem Drittel eine Rolle spielt – viel ausschlaggebender sind der familiäre Hintergrund und die finanziellen Ressourcen.

Rückschließend werden in Österreich somit Bildungschancen ungleich verteilt – je höher der Bildungsabschluss der Eltern, desto höher auch die Chance auf einen höheren Bildungsabschluss für das Kind.

Österreich befindet sich damit im „schlechten“ letzten Drittel der Länder, in denen die Wahl des Bildungsweges nicht auf Basis der tatsächlichen Fähigkeiten des Kindes erfolgt.

Eine Gesamtschule – mit einem innovativen, qualitätsvollen Lehrplan und gut ausgebildeten Lehrer:innen - trägt nicht nur zu einer besseren Gesamtleistung aller Schüler:innen bei, sondern stärkt überdies auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie schafft es als integratives Schulsystem besser, soziale Herkunft und individuelles Leistungsniveau zu entkoppeln und damit die Reproduktion sozialer Ungleichheit zu bremsen. Kinder aus sozial schwachen Familien können in heterogenen Lernverbänden viel besser gefördert werden, ohne dass dabei Verluste bei Leistungsspitzen bei sehr begabten Kindern eintreten.

Der einmal eingeschlagene schulische Bildungsweg bestimmt nicht nur die berufliche Karriere erheblich, sondern ist entscheidend für das gesamte weitere Leben.

Deshalb muss das österreichische Bildungssystem rasch an internationale (idealerweise finnische) Standards angepasst werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf,

- **für ein gleichberechtigtes und chancengerechtes Bildungssystem Sorge zu tragen und eine gemeinsame Mittelstufe für alle Kinder vom 10. bis zum 14. Lebensjahr einzuführen.**

Graz, 27. April 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

RESOLUTION 2

Lebensmittelpreissteigerungen nachhaltig entgegenwirken

Die Lebensmittelpreise steigen beachtlich und die Erhöhungen liegen darüber hinaus seit geraumer Zeit merklich über der Inflationsrate. Steigende Lebensmittelpreise werden auf steigende Kosten im Energiesektor (die Lebensmittelindustrie in Österreich benötigt rd. 10 % des Erdgases pro Jahr), steigende Rohstoffpreise aber auch auf steigende Gewinnmargen zurückgeführt.

Unberücksichtigt blieben in den Diskussionen rund um die Preissteigerungen bislang die Preiswirkungen aus Konzentrationen im nationalen Lebensmittelhandel, bei den internationalen Lebensmittelkonzernen und Investments der internationalen Banken. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, Abteilung Marktforschung, ist diesen Themen in einer Studie mit dem Titel „Ursachen der Lebensmittelspekulation in Verbindung mit der Finanzbranche“ umfassend nachgegangen. Darin wird die Marktmacht der „Big Player“ mit Tendenz zur Oligopolbildung dargestellt. Konzentrationen führen in Verbindung mit der Marktmacht und dem Wissensvorsprung zu Vorteilen für Anteilseigner und Nachteilen für die Verbraucher und die Lebensmittelpreise.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den genannten Problembereichen, die zu Preissteigerungen auf Grund von Macht und Intransparenz im Nahrungsmittelbereich führen auf europäischer und nationaler Ebene entgegenzuwirken.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung sowie die Österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament auf, sowohl im Europäischen Rat als auch im Europäischen Parlament, auf die Umsetzung nachstehender Maßnahmen hinzuwirken:

- **Aufhebung der Marktkonzentration einiger weniger Akteure im Lebensmittelbereich.**
- **Reduktion des Einflusses großer Investmentbanken bei Lebensmittelkonzernen durch Begrenzung der Anteile, die Investmentbanken an Unternehmen im Lebensmittelbereich halten dürfen, auf z. B. max. 5%.**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION 2

- **Transparenz und Kontrolle von exzessiven Spekulationen mit Lebensmitteln.**
- **Stärkung der „Kleinen“ sowohl im Handel als auch in der Produktion gegenüber den Agrargroßkonzernen und den Lebensmittelmultis. Damit würde auch der Vielfalt von Lebensmittel gedient sein.**

Graz, 27. April 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 3

Klimatickets und Zugsangebot an Verkehrsströme anpassen

Seit Einführung der Verkehrsverbünde sind die Personentarife auf die Bundesländergrenzen bzw. die Grenzen der Verkehrsverbünde abgestimmt. Für Verkehrsströme über die Verbundgrenzen hinweg wurden Tarifüberlappungsbereiche bzw. Tarifkorridore zwischen den Verkehrsverbänden eingeführt.

Mit der Einführung des Klimatickets wurden diese Überschneidungslösungen wieder ad absurdum geführt.

Im Jahr 2020 pendelten aus dem Bezirk Bruck-Mürzzuschlag 3.054 Pendler:innen in ein anderes Bundesland aus, 1.272 Pendler:innen aus einem anderen Bundesland in den Bezirk ein. Aufgrund der geografischen Verhältnisse beziehen sich diese Pendler:innenrelationen überwiegend auf die Bundesländer Niederösterreich und Wien.

Mit der Inbetriebnahme des Semmering-Basistunnels wird dieser Pendler:innen-austausch aufgrund der massiven Reduktion der Fahrzeiten noch attraktiver werden.

Für den zu erwartenden Anstieg an Fahrgästen sollte daher bis zur Inbetriebnahme das Zugsangebot verbessert werden, und sollte auch für diese Bundesland-Pendler:innen das grundsätzlich positive Klimaticket nutzbar sein.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher

- **das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf, das Klimaticket auch für Pendler:innen über Bundesland- und Klimaticketgrenzen hinweg, den Verkehrsströmen entsprechend nutzbar zu machen.**
- **das Land Steiermark auf, gemeinsam mit dem Land Niederösterreich das Zugsangebot zwischen den beiden Bundesländern deutlich zu verbessern.**

Graz, 27. April 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION

RESOLUTION 4

Leistbares Wohnen: Sofortmaßnahmen auf Bundes- ebene

Der Anstieg der Wohnkosten hat in Österreich ein dramatisches Ausmaß erreicht. Die Energiekosten sind teilweise exorbitant gestiegen, treiben also einerseits selbst die Inflation an und andererseits wirken sie ein zweites Mal über den VPI bei den Mietzinsen.

Das **Mietrecht** ist in Österreich völlig **zersplittert**. Gesetzlich geregelte Mietzinse gibt es nur beim klassischen Altbau und beim geförderten Neubau (= Vollanwendung MRG). Davon sind in der Steiermark nur ca 23.000 Wohnungen betroffen. Aufgrund der rasanten VPI-Entwicklung finden die jährlichen Erhöhungen der Mietzinse in großen, teilweise sogar riesigen Sprüngen statt.

Neben dem Recht auf gesicherten und leistbaren Wohnraum haben die Menschen vor allem auch ein Recht auf Planbarkeit und Erwartungssicherheit. Gerade die beiden letztgenannten Ziele lassen sich durch eine neu zu schaffende, spezielle Bestimmung im MRG, die explizit die „Wertsicherung“ zum Gegenstand hat, enorm fördern. Gleich wie im Jahre 2009 mit § 16b MRG eine einheitliche Regelung zu den „Kautionen“ geschaffen wurde, sollte dies auch beim „**Wertsicherungsparagrafen**“ so sein, dh er sollte so wie § 16b MRG auch für Mietwohnungen in der Teilanwendung MRG (= frei finanziertem Neubau) gelten. Da es aktuell Sofortmaßnahmen braucht und ein völlig neu kodifiziertes Mietrecht wohl nicht so schnell kommen wird, sollten parallel dazu solche **Betriebskosten** nicht mehr auf die Mieter:innen überwältzt werden dürfen, die in ihrem Kern überwiegend bis ausschließlich im Interesse der Eigentümer:innen stehen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Österreichische Bundesregierung auf, die folgenden Novellen im MRG umzusetzen und eine Neukodifikation des Mietrechts mit Nachdruck auf den Weg zu bringen:

- **Im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung der Mietzinse sollten Mieterhöhungen nur ein einziges Mal im Jahr um 2 % möglich sein.**
- **Herausnahme von Grundsteuer, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten aus dem Betriebskostenkatalog, da es nicht sachgerecht ist, dass Mieter:innen diese Kosten „für die Eigentümer:innen“ zahlen.**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 4

- **Mittelfristiges Ziel ist und bleibt ein völlig neues Universalmietrecht, um der über die Jahrzehnte gewachsenen Zersplitterung des Mietrechts endlich ein Ende zu setzen und sowohl Mieter:innen als auch Vermieter:innen ein Gesetz zu geben, das klar und verständlich ist und von allen Betroffenen auch praktisch gelebt werden kann.**

Graz, 27. April 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 5

Strompreiserhöhungen innerhalb der Strompreisbremse

Mit dem 1.12.2022 trat die Strompreisbremse in Kraft. Sie verfolgt das Ziel, die österreichischen Haushalte aufgrund der stark gestiegenen Strom-Großhandelspreise zu entlasten. Die Gültigkeitsdauer ist bis zum 30.06.2024 begrenzt. Konkret gibt es einen Stromkostenzuschuss bis zu einem Jahresverbrauch von 2.900 kWh für jeden Stromvertrag. Die Förderung erfolgt automatisch über den jeweiligen Stromlieferanten, wenn der Strompreis den unteren Schwellenwert von 10 Cent/kWh übersteigt, und ist bis zu einem oberen Schwellenwert von 40 Cent/kWh begrenzt (jeweils exkl. USt).

Weiters gibt es noch ein ermäßigtes Netzentgelt für einkommensschwache Haushalte. Zudem sind Zuschüsse für Haushalte mit mehr als drei Personen geplant.

Die Erhöhungen der Strompreise für die Haushalte erfolgte zeitlich verzögert, und viele Energieanbieter argumentierten damit, dass es für jene Haushalte, die einen durchschnittlichen Stromjahresverbrauch haben, es kaum bis keine Erhöhungen geben wird.

Da sich die Kosten für die Strombereitstellung der Energieanbieter teilweise stark unterscheiden, beispielsweise in der Frage, wie viel Strom selbst hergestellt werden kann, oder ob über die Strombörse zugekauft werden muss, kann derzeit aber auch nicht beurteilt werden, ob nicht die obere Schwellenwertgrenze von 40 Cent/kWh der Strompreisbremse möglicherweise auch von einigen Energieanbietern als „bewusste Preisobergrenze“ ausgenutzt wird. Es fehlt bei der Strompreisgestaltung der Energieanbieter schlichtweg Transparenz.

Daher fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark die Österreichische Bundesregierung auf, dass österreichische Energieanbieter ihre Beschaffungs- und Eigenproduktionskosten gegenüber der E-Control offenzulegen haben, wodurch die Nachvollziehbarkeit der jüngsten Erhöhungen der Stromendkund:innenpreise für die Haushalte gegeben ist.

Graz, 27. April 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION